

## Stellungnahme zum

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich vom 5.5.2026**

Zum Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Ausstoß von Treibhausgasen im Gebäudesektor muss aus verschiedenen Gründen umfassend reduziert werden. Hierzu zählen insbesondere

- der Klimaschutz. Es gilt weiterhin das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz.
- Energiesouveränität und Resilienz. Verschiedene Krisen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Abhängigkeit Deutschlands vom Import fossiler Brennstoffe erhebliche Risiken mit sich bringt.
- Senkung von Heizkosten. Gerade die durch die verschiedenen Kriege stark gestiegenen Heizkosten zeigen, dass der Energieverbrauch schon aus sozialen Gründen drastisch gesenkt werden muss.

Diesem Ziel wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Gegenüber der auch bisher schon unzureichenden Gesetzeslage stellt er sogar eine deutliche Verschlechterung dar.

Aufgrund der langen Nutzungsdauer von Gebäuden und haustechnischen Systemen ist es erforderlich, Bürgerinnen und Bürger vor Fehlentscheidungen und teuren Sackgasen zu schützen und eine langfristige Orientierung zu bieten. Hierzu wäre ein ordnungsrechtlicher Rahmen wie das GModG geeignet. Der Gesetzentwurf erreicht jedoch das Gegenteil.

Die neu geschaffene Entscheidungsfreiheit, weiterhin mit fossilen Brennstoffen zu heizen und neue fossile Wärmeerzeuger einzubauen, führt genau in die beschriebene Sackgasse von steigenden Netzentgelten, steigenden CO<sub>2</sub>-Kosten und wiederkehrenden Krisen bei importierten Energieträgern. Besonders betroffen sind Mieterinnen und Mieter, die nicht selbst über das von ihnen bewohnte Gebäude entscheiden können. Aber auch selbst nutzende Eigentümer verfügen oft nicht über die Sachkenntnis, die langfristigen Risiken ihrer Entscheidungen einzuschätzen.

Am vorliegenden Entwurf sind folgende Punkte kritisch zu sehen:

- Der Entfall des Betriebsverbots für fossile Heizkessel ab 2045 (§72 GEG) ist faktisch gleichbedeutend mit der Aufgabe der Klimaschutzziele. Wird davon in

nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht, ist eine Kompensation der Emissionen an anderer Stelle unrealistisch.

- Die geplante Biotreppe ist keine Lösung. Rest- und Abfallstoffe als Basis biogener Brennstoffe stehen nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung; schon für die Dekarbonisierung von Flugverkehr und Seeschifffahrt würde deutlich mehr gebraucht. Ein Anbau von Biomasse zur Energieerzeugung hat einen sehr geringen Wirkungsgrad und steht in Konkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung und zahlreichen weiteren Flächennutzungen. Diese Tatsache wurde bereits im letzten Jahrzehnt in verschiedenen wissenschaftlichen Studien zur Sektorkopplung einhellig erkannt. Auch durch Import von Biomasse wird dieses Problem global gesehen nicht kleiner.

Die Neufassung des GEG hätte stattdessen teils seit Jahrzehnten bestehende regulatorische Schwächen der aktuellen Fassung adressieren müssen:

- Das Referenzgebäude-Verfahren verschenkt die Potenziale eines wirtschaftlichen Gebäudeentwurfs, mit dem kostenlos Energiebedarf eingespart werden kann. Sinnvoller wäre eine Anforderung an den Heizwärmebedarf pro Quadratmeter Wohnfläche.
- Die Nutzung von Wasserstoff zur Raumheizung, z.B. in Heizkesseln, ist aufgrund des hohen Energieaufwands für dessen Herstellung und der entsprechend hohen Kosten im Regelfall abzulehnen. Um in der Grundlast einen nennenswerten Anteil des Gebäudebestands zu beheizen, ist Wasserstoff ebensowenig wie biobasierte Brennstoffe geeignet. Das Gesetz sollte nicht das Gegenteil suggerieren.
- Das unnötig komplexe und dadurch intransparente, gleichzeitig aber wenig genaue Nachweisverfahren der DIN 18599 bleibt bestehen.
- Die aktuellen Anforderungen an den Wärmeschutz bleiben hinter dem ökonomischen Optimum zurück. Dadurch werden sowohl gesellschaftlich als auch für die einzelne Bauherrschaft Einsparpotenziale verschenkt.
- Die Abschwächung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz, die mit dem GEG 2020 eingeführt wurde, bleibt bestehen. Das ist insofern unverständlich, als ein besserer Wärmeschutz bei Umsetzung im Neubau kaum zusätzliche Kosten verursacht, aber über die Lebensdauer des Gebäudes zuverlässig und wartungsfrei Energie einspart.
- Zwar existieren die Öffnungsklauseln der §§ 31 und 102 für alternative Nachweisverfahren, in der Praxis müssen aber auch Standards wie das Passivhaus, die deutlich über die Mindestanforderung des GEG/GModG hinausgehen, mit der DIN 18599 nachgewiesen werden. Eine explizite Erlaubnis für an die Anwendungssituation besser angepasste Verfahren könnte an dieser Stelle den bürokratischen Prozess vereinfachen und zu den eingangs genannten Zielen beitragen, ohne Kosten für die öffentliche Hand zu verursachen.
- Die Verbesserung des Wärmeschutzes von Bestandsgebäuden wird nicht thematisiert. Dabei droht sich gerade dieser Bereich zu sozialen Frage zu entwickeln. Millionen von Bewohnern schlecht gedämmter Bestandsgebäude haben zunehmend Schwierigkeiten, ihre Heizkosten zu bezahlen. Dieser Aspekt stellt auch die Kommunen und die ARGE vor das Problem, dass die Heizkosten von Empfängern von Bürgergeld und damit die Kosten in den Sozialhaushalten explodieren. Insbesondere niedriginvestive Dämmverfahren (mit Amortisationszeiten der Investitionen von 5 – 7 Jahren) sollten verpflichtend gemacht werden. Dabei ist darauf

zu achten, dass nicht weitere lock-in-Effekte geschaffen werden aufgrund zu schlechter energetischer/technischer Anforderungen an die zu sanierenden Bauteile (Wand, Dach, Decken).

Paderborn, 11.5.26

